

## Caput XVIII

### Von Frohndiensten, wie und wohin solche geleistet werden, wer sie leisten muß, und davon frey ist.

#### § 1

Die Frohndienste sind zweierley, einige werden mit der Hand, andere mit dem Gezüg geleistet, und zu beiden sind die Amts-Unterthanen, und zwaren unbestimmt verbunden. Ferner sind sie darinn zweierley, daß einige Herrschaftliche andere Gemeinds Frohndiensten sind.

#### § 2

Jeder der nicht besonders befreyet ist, muß nicht allein mit seiner Hand, sondern auch mit dem Gezüg frohnden, zu denen Handfrohnen werden regulariter die Halb Bauern oder Heppenhauer genommen, mit dem Gezüg aber müssen die ganze Bauern dienen, dieses aber leidet seinen Abfall, wann jene den ganzen Gemeinds Nutzen haben, oder deren keine in der Gemeinde sind; haben Heppenhauer wie zu Obershausen und an einigen andern Orten mehr den ganzen Gemeinds Nutzen, so haben sie auch die ganze Last, müssen also, wann sie kein Gezüg haben, ihr Antheil mit Geld vergüthen, oder es sind in der Gemeinde keine Heppenhauern, so müssen die ganze Bauern auch mit der Hand dienen.

#### § 3

Herrschaftliche Frohnden können, weil sie indeterminirt sind, nach ihren Arten nicht alle benennet werden, die hauptsächlichste aber werden geleistet zu den Herrschaftlichen Gebäuden, zur Löhnberger Hütte zu denen herrschaftlichen Mühlen, zu denen Herrschaftlichen Wegen und Waldungen, zu denen Weyern, Die Gemeinds Frohnden bestehen im Wegmachen zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, zu Gemeinds Gebäuden, die übrigen Gattungen übergehe ich.

#### § 4

Wann also entweder neue herrschaftliche Gebäude errichtet, oder an denen vorhandenen etwas gebauet und gebessert wird, müssen Unterthanen dabei mit Hand und Gezüg dienen, und die Materialien herbei holen. Wenn an der Löhnberger Hütte etwas zu bauen und zu verbessern vorkommt, müssen Unterthanen dienen, auch dem Verwalter das Brandholz beifahren, ein gleiches müssen sie bei denen herrschaftlichen Mühlen leisten, wie beides bereits oben angeführet ist. In denen herrschaftlichen Waldungen müssen sie die Gräben um die Geheege aufwerfen, und die Weege, welche über

den Herrschaftlichen Grund und Boden gehen, machen, zu denen herrschaftlichen Brücken die Materialien herbei fahren, an denen Weyern arbeiten, Fische transportieren, Herrschaftliche Zehnden einfahren und was dergleichen mehr ist.

Die Gemeinds Wege müssen die Gemeinds Gliedern machen, wann an Kirch- Pfarr- und Schulgebäuden etwas zu reparieren ist, müssen die Kirchspiels Leute neben denen Bau Kosten auch die erforderliche Frohndiensten leisten, ebenso bei denen Gemeinds Gebäuden, als Back- und Hirten- Leiter- und Spritzen Häuser, des gleichen muß jeder an den Gemeinds Brunnen- und Wasserbehälter, in denen Gemeinds Waldungen p.p. arbeiten, auch wo es hergebracht ist, die Pfarr-Güther bestellen, Frucht schneiden und einfahren, Wiese mähen und Heu einfahren.

#### § 5

Jeder der nicht befreyet ist, muß diese Frohndiensten leisten, die Befreyete sind aber

1. Schultheisen und Heimberger
2. Schöffen, und an einigen Orten
3. Die Vorstehern
4. Die Förstern
5. Die Schulmeistern
6. Die Hebammen
7. Die Müller quatales
8. Die Güther Aufseher
9. Die Kirchenältesten
10. Die Amtsdiener

einige als Schultheisen und Heimberger haben die ganze Freiheit, zahlen auch kein Dienstgeld, die übrigen alle genießen nur die personal Freiheit, das Güther Aufseher Amt hat man jedoch, damit die Anzahl der Frei Leuten nicht zu stark werde, denenjenigen, die ohnehin schon frei waren, als Heimbergern und Schöffen übertragen.

#### § 6

Diese Frohndiensten sind zwaren denen Unterthanen sehr beschwerlich, sie erschweren sich aber mehrentheils solche selbst dadurch, dass sie darinn betrüglich zu Werk gehen, und weder behörig arbeiten, noch ordentlich aufladen, ich habe dergleichen Dienstleistungen oft mit eigenen Augen gesehen, und wahrgenommen, daß die Handfröhner um 10, 11 Uhr gekommen und um 2 Uhr wieder abgegangen, ferner daß einer 1-2 Mesten Sand, oder 5-6 Steine auf dem Karren gehabt, hat man ihnen dieses verwiesen bekam man zur Antwort: Wenn die Reihe wieder an uns kommt, so müssen wir weiter dienen. Die Leute bedenken aber nicht, daß sie sich selbst betrügen, und viel in ihren Haushaltungen versäumen, der Zehrungskosten nicht einmal zu gedenken. Um diesem Betrug vorzubeugen, habe ich dem Vorstand oft angegeben, entweder einen Frohnschreiber zu bestellen, und demselben 30-40 Rthlr. zu geben, oder wenigstens wechselweis aus jedem Kirchspiel einen

Vorsteher abzuschicken, um die Frohndiensten, wie sie geleistet werden zu beobachten, und die Leute zum ordentlichen Arbeiten und Aufladen anzuhalten, ich habe aber den Tauben gepredigt, ohngeachtet ich überzeugt bin, daß hier durch in einem Durchschnitt über 200 Rthlr. jährlich erspart würden.

## § 7

Die Frohnden werden vom Amt zwar ausgeschrieben, aber darüber kein Buch geführt, weil - so wie ein Frohndienst vorkommt - der Befehl ins Amt ergeht, daß solcher um die und die Zeit geleistet werden müsse und dazu so und so viel Fuhren oder Handarbeiter erfordert würden, da nun den Unter Kirchspielen die Frohnden zu  $\frac{1}{3}$  und die Ober Kirchspielen zu  $\frac{2}{3}$  leisten müssen, so reparieren sie solche sogleich unter sich, und leistet sie ein jeder Ort oder Kirchspiel zu seinem Theil, ohne daß sie hierüber unter sich eine Berechnung machen, es seye dann, daß ein Frohndienst in der Geschwindigkeit geschehen, und solcher von denen Unter Kirchspielen allein geleistet werden muß, in diesem Fall hat eine Vergütung auf eine oder andere Art zu sein. Schlieslich muß ich annoch anführen, daß die Frohnden, welche der Stutherey wegen vorkommen, z.B. Heu, Hafer und Strohholen von denen Ober Kirchspielen allein verrichtet werden müssen.